

§ 0802j ZPO

(1) Die Haft darf die Dauer von sechs Monaten nicht übersteigen. Nach Ablauf der sechs Monate wird der [Schuldner](#) von Amts wegen aus der Haft entlassen.

(2) Gegen den [Schuldner](#), der ohne sein Zutun auf Antrag des [Gläubigers](#) aus der Haft entlassen ist, findet auf Antrag desselben [Gläubigers](#) eine Erneuerung der Haft nicht statt.

(3) Ein [Schuldner](#), gegen den wegen Verweigerung der Abgabe der Vermögensauskunft eine Haft von sechs Monaten vollstreckt ist, kann innerhalb der folgenden zwei Jahre auch auf Antrag eines anderen [Gläubigers](#) nur unter den Voraussetzungen des § [802d ZPO](#) von neuem zur Abgabe einer solchen Vermögensauskunft durch Haft angehalten werden.